

Freiburg im Breisgau, den 14. Oktober 1991

Richtlinien für die personelle Besetzung der „Tageseinrichtungen für Kinder“ in kirchlicher Trägerschaft (Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten). — Buchsonntag 1991. — Jugendsonntag am 10. November 1991. — Welternährungstag 1991. — Österreichische Pastoraltagung vom 2. – 4. Januar 1992. — Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1991 des Deutschen Caritasverbandes. — Personalmeldungen: Ernennung – Besetzung von Pfarreien – Versetzung – Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 138

Ord. 9. 9. 1991

Richtlinien für die personelle Besetzung der „Tageseinrichtungen für Kinder“ in kirchlicher Trägerschaft (Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten)

Bei der Vorlage von Arbeitsverträgen zur Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat sowie im Rahmen der Prüfung der ortskirchlichen Haushaltspläne sind in den letzten Jahren eine Reihe von Grundsatzfragen aufgetreten, die einer Entscheidung durch das Erzbischöfliche Ordinariat bedürfen. Daher werden zur Ausführung von Ziffer 2.2.1 der Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder vom 9. Juli 1991 (Abl. S. 227ff.) im folgenden Hinweise zu Personalfragen im Kindergartenbereich gegeben, um deren Beachtung bei der Personalplanung, der Stellenbesetzungspraxis und der Aufstellung der Sonderhaushaltspläne wir bitten.

1. Stellenbesetzungspraxis bei Regelkindergärten

Ein Regelkindergarten im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die *wöchentliche* Öffnungszeit der Einrichtung 32 Stunden nicht überschreitet.

Für die personelle Besetzung eines Kindergartens sind die §§ 7 und 8 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KiGaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBL. S. 29), § 2 des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten sowie die auf der Grundlage von § 9 KiGaG erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 17. Oktober 1988 (GABL. 1988, S.1143) zu beachten.

Nach diesen Bestimmungen ist ein Kindergarten mindestens mit einer Kindergartenleiterin, die i.d.R. gleichzeitig Gruppenleiterin ist, und so vielen Fachkräften auszustatten, wie Gruppen vorhanden sind. Darüber hinaus sieht Ziffer 2.2.1 der staatlichen Richtlinien vom 17. Oktober 1988 vor, daß für die Betreuung von je zwei Gruppen eine Zweikraft vorhanden sein soll. Bei besonderen pädagogi-

schen Anforderungen (z.B. bei eingruppigem Kindergarten, hohem Ausländeranteil, Ganztagskindergarten) soll für jede Gruppe eine Zweikraft vorgesehen werden (Ziffer 2.2.2 der staatlichen Richtlinien).

Für die Genehmigung von Arbeitsverträgen durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg gilt folgendes:

Während bisher jede Personalstelle einer Einzelgenehmigung bedurfte, gilt nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben eines "Regelstellenplans" bewegt, der hiermit veröffentlicht wird.

Gruppenzahl:	Kinderzahl:	Stellen:
Eingruppige Kindergärten	mit weniger als 15 Kindern	1,0
	mit 15 - 20 Kindern	1,5
	mit mehr als 20 Kindern	2,0
Zweigruppige Kindergärten	mit weniger als 30 Kindern	2,0
	mit 30 - 39 Kindern	2,5
	mit 40 - 50 Kindern	3,0
Dreigruppige Kindergärten	mit mehr als 50 Kindern	3,5
	mit weniger als 50 Kindern	3,5
	mit 50 - 59 Kindern	4,0
	mit 60-75 Kindern	4,5
	mit mehr als 75 Kindern	5,0

Viergruppige Kindergärten	mit weniger als 70 Kindern	4,5
	mit 70 - 79 Kindern	5,5
	mit 80 - 100 Kindern	6,0
	mit mehr als 100 Kindern	6,5
Fünfgruppige Kindergärten	mit weniger als 90 Kindern	6,0
	mit 90 - 99 Kindern	7,0
	mit 100 - 120 Kindern	7,5
	mit mehr als 120 Kindern	8,0
Sechsgruppige Kindergärten	mit weniger als 110 Kindern	7,0
	mit 110 - 119 Kindern	8,5
	mit 120 - 150 Kindern	9,5
	mit mehr als 150 Kindern	10,5
Siebengruppige Kindergärten	mit weniger als 130 Kindern	8,5
	mit 130 - 139 Kindern	10,0
	mit 140 - 175 Kindern	11,0
	mit mehr als 175 Kindern	12,0
Achtgruppige Kindergärten	mit weniger als 150 Kindern	10,0
	mit 150 - 159 Kindern	11,5
	mit 160 - 200 Kindern	12,5
	mit mehr als 200 Kindern	13,5

Dieser „Regelstellenplan“ enthält Richtwerte für die personelle Besetzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Form des *Regelkindergartens*. Solange sich der Stellenplan der Kirchengemeinde im Rahmen dieser Regelbesetzung hält, wird vom Erfordernis der Genehmigung jeder einzelnen und insbesondere jeder neuen Stelle in einem Regelkindergarten abgesehen. Die Genehmigung neuer Stellen ist nur dann im Einzelfall erforderlich, wenn der „Regelstellenplan“ überschritten werden soll. Von der generellen haushaltsrechtlichen Genehmigung im Rahmen

des „Regelstellenplans“ bleibt die Verpflichtung der Kirchengemeinden, die Arbeitsverträge dem Erzbischöflichen Ordinariat in arbeitsrechtlicher Hinsicht zur Genehmigung vorzulegen, unberührt.

Wird bei Beantragung einer neuen Stelle oder bei Vorlage eines Arbeitsvertrages zur Genehmigung festgestellt, daß der „Regelstellenplan“ überschritten ist, findet eine Einzelprüfung unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten statt. Wenn die Finanzierung der beantragten Stelle im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde möglich ist, zur Finanzierung dieser Stelle keine Zuweisungen aus dem Ausgleichstock erforderlich werden und die für die Überschreitung des „Regelstellenplans“ vorgebrachten Gründe nachvollziehbar sind, wird in aller Regel die haushaltsrechtliche Genehmigung ausgesprochen werden können. Mit der Versagung der Genehmigung muß insbesondere dann gerechnet werden, wenn

- a) für die beantragte Stelle keine Personalkostenzuschüsse des Landes gezahlt werden,
- b) die kommunale Beteiligung an den Betriebskosten des Kindergartens unterhalb der angestrebten Mangelbeteiligung (Übernahme von 2/3 des Defizits) oder einer entsprechenden Personalkostenbezuschung (45 %) liegt oder
- c) die Elternbeiträge die vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzten Mindestsätze unterschreiten.

Bei der Ermittlung der Stellenzahl werden Anerkennungspraktikantinnen als halbe Fachkräfte, Teilzeitbeschäftigte im Zweitkraftbereich entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang und Vorpraktikantinnen überhaupt nicht angerechnet.

2. Stellenbesetzungspraxis bei Regelkindergärten mit erweiterten Öffnungszeiten

Ein Regelkindergarten mit erweiterten Öffnungszeiten liegt vor, wenn die *wöchentliche* Öffnungszeit der Einrichtung zwischen 33 und 42 Stunden beträgt.

Für den Regelkindergarten mit erweiterten Öffnungszeiten gilt grundsätzlich der „Regelstellenplan“; zusätzliche Punkte nach der Schlüsselzuweisungsordnung werden nicht gewährt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat genehmigt einen erweiterten Stellenplan nur dann, wenn nachgewiesen ist, daß die Einführung erweiterter Öffnungszeiten bei der Kirchengemeinde nicht zu ungedeckten finanziellen Belastungen führt.

Die finanziellen Belastungen sind zu vermeiden, indem von den Eltern, die für ihre Kinder die erweiterten Öffnungszeiten in Anspruch nehmen, ein erhöhter Elternbeitrag verlangt und/oder mit der Kommune darüber verhandelt wird, daß erweiterte Öffnungszeiten nur dann eingeführt werden können, wenn die Kommune bereit ist, die vollen Restkosten für zusätzliches Personal, die nicht durch erhöhte Elternbeiträge gedeckt sind, zu übernehmen.

Solange nicht *mindestens* zehn Eltern für ihre Kinder die erweiterten Öffnungszeiten *verbindlich* in Anspruch nehmen wollen, können diese nicht eingeführt werden.

3. Stellenbesetzungspraxis bei Tagheimen, Krippen und Horten

Ein Kindertagheim im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die in Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungsordnung (Amtsblatt 1990, S. 350 ff.) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch für die Besetzung der Kindertagheime, Krippen und Horte gilt grundsätzlich der „Regelstellenplan“.

Je nach der Zahl der Tagheimkinder gelten jedoch folgende zusätzliche Stellen als genehmigt:

Tagheimkinder	Stellen
ab 5	0,5
ab 15	1,0
ab 25	1,5
ab 35	2,0
ab 55	2,5
ab 75	3,0

4. Teilzeitbeschäftigung von Kindergarten- und Gruppenleiterinnen

In letzter Zeit häufen sich Anträge auf Teilzeitarbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen kommt zwar aus verständlichen Gründen dem erzieherischen Personal entgegen. Sie dient jedoch nicht dem primär zu beachtenden Kindeswohl und birgt haftungsrechtliche Risiken in sich. Sie stößt vor allen Dingen dann auf Bedenken, wenn den Kindern im Wechsel zwischen Vormittag und Nachmittag oder im Wechsel einzelner Wochentage unterschiedliche Bezugspersonen zugemutet werden. In haftungsrechtlicher Hinsicht werden Risiken geschaffen, wenn bei einer teilzeitbeschäftigten Gruppenleiterin eine Kindergartengruppe regelmäßig während eines Teils der Öffnungszeiten der Kinderpflegerin oder Anerkennungspraktikantin allein überlassen bleibt.

Es wird daher empfohlen, Teilzeitarbeit bei Kindergarten- und Gruppenleiterinnen zu vermeiden.

5. Bemessung der Teilzeitarbeit von Zweitkräften

Für die Bemessung der Arbeitszeit ist § 8 Abs. 2 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1984, S. 265) maßgebend. Danach verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel mit 80 % auf die Arbeit mit den Kindern (tatsächliche Öffnungszeit der Kindertagesstätte) und mit 20 % auf die anderen Arbeiten (Vor- und Nachbereitungszeiten, Zeiten für Dienstbesprechungen, Verwaltungsarbeiten, Elternarbeit, Arbeitsgemeinschaften u. ä.).

Ist die Zweitkraft jeweils nur am Vormittag oder am Nachmittag anwesend, gelten derzeit folgende Beschäftigungsumfänge als angemessen:

- 2,5 Stunden Öffnungszeit: 15 – 16 Wochenstunden
- 3,0 Stunden Öffnungszeit: 18 – 19 Wochenstunden
- 3,5 Stunden Öffnungszeit: 20 – 22 Wochenstunden
- 4,0 Stunden Öffnungszeit: 23 – 25 Wochenstunden
- 4,5 Stunden Öffnungszeit: 26 – 28 Wochenstunden
- 5,0 Stunden Öffnungszeit: 29 – 31 Wochenstunden

Ist die Zweitkraft nur an einzelnen Wochentagen, jedoch ganztags in der Einrichtung tätig, wird der Beschäftigungsumfang in der Weise errechnet, daß die tägliche Öffnungszeit (in der Regel 6,5 Stunden) mit der Zahl der Arbeitstage multipliziert und der so errechneten Stundenzahl ein Zuschlag von bis zu 25 % hinzugerechnet wird.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die pauschale Vereinbarung einer Halbtagsbeschäftigung (50 %) nicht zweckmäßig ist.

6. Freistellung der Kindergartenleiterin von der Gruppenleitung

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird immer wieder mit Anfragen bzw. Anträgen befaßt, die auf eine *Freistellung* der Kindergartenleiterin von der Gruppenleitung abzielen. Hierzu wird mitgeteilt, daß die Freistellung einer Kindergartenleiterin von der Gruppenleitung bei Kindergärten mit *vier und mehr Gruppen* erfolgen kann.

Für Krippen, Horte, reine Tagheime oder gemischte Einrichtungen, bei denen die Sondereinrichtung überwiegt, kann eine *Freistellung* der Kindergartenleiterin von der Gruppenleitung bereits *ab drei Gruppen* erfolgen.

Die gleichzeitige Ausübung der Kindergartenleitung und der Leitung einer Gruppe ist in der Regel wegen der Notwendigkeit eines unmittelbaren Kontaktes mit den Kindern und den Eltern fachlich gewünscht und geboten. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Anforderungen an die Aufgaben der Kindergartenleitung bei zunehmender Kinder- und Gruppenzahl steigen. Wir ziehen bei der Frage nach den Kriterien für eine Freistellung von der Gruppenleitung die Trennlinie zwischen dem drei- und dem viergruppigen Kindergarten in der Annahme, daß bei einem viergruppigen Kindergarten die Aufgaben der Kindergartenleitung die der Gruppenleitung überwiegen.

Innerhalb dieses Rahmens obliegt die Entscheidung über eine Freistellung der Kindergartenleiterin von der Gruppenleitung im Einzelfall dem Stiftungsrat. Die Entscheidung über eine Freistellung hat zur Folge, daß die in der Gruppe der Kindergartenleiterin tätige Zweitkraft oder eine andere Zweitkraft als Gruppenleiterin beschäftigt und entsprechend eingruppiert wird. Eine Stellenvermehrung (vgl. Ziffern 1-3) tritt durch die Freistellungsentscheidung nicht ein.

7. Übertragung der Kindergartenleitung an eine bereits im Kindergarten tätige Erzieherin

a) *Vorübergehende Übertragung gem. § 24 Abs. 1 § BAT*

In nicht wenigen Fällen soll anlässlich eines Personalwechsels einer bereits in der Einrichtung tätigen Erzieherin die Aufgabe der Kindergartenleiterin übertragen werden. In einigen Fällen wurden mit den betreffenden Erzieherinnen neue Arbeitsverträge abgeschlossen, die eine erneute Probezeitvereinbarung beinhalteten. Eine solche erneute Probezeitvereinbarung ist arbeitsrechtlich unzulässig. Andererseits ist es ein berechtigtes Anliegen der kirchlichen Dienstgeber, keine vollendeten Tatsachen zu schaffen, ohne zuvor die Fähigkeiten der Erzieherin in ihrer neuen Funktion zu erproben.

Es ist daher in diesen Fällen zu empfehlen, zunächst von dem Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages abzusehen und stattdessen von § 24 Abs. 1 BAT Gebrauch zu machen. Nach dieser Vorschrift kann der Erzieherin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen werden, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer derzeitigen Vergütungsgruppe entspricht. In diesem Fall erhält die Erzieherin eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer bisherigen und der neuen Vergütung. Bewährt sich die Erzieherin in ihrer neuen Funktion, so kann im Anschluß an den Ablauf der Beauftragung, die im Regelfall nicht länger als sechs Monate erfolgen soll, ein Nachtragsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag mit entsprechender Eingruppierung abgeschlossen werden. Hat sich die Erzieherin in der neuen Funktion nicht bewährt, so endet die vorübergehende Beauftragung, ohne daß es einer Änderungskündigung bedarf. Die Erzieherin nimmt ihre frühere Tätigkeit als Gruppenleiterin bzw. Zweitkraft wieder auf.

§ 24 Abs. 1 BAT ist jedoch nur anwendbar, wenn die zur Besetzung anstehende, höherwertige Stelle frei geworden ist (z. B. durch Ausscheiden einer Mitarbeiterin), nicht jedoch in Fällen einer vorübergehenden Vertretungstätigkeit (z. B. bei Krankheit, Mutterschutz, Urlaub).

b) *Vertretungsweise Übertragung gem. § 24 Abs. 2 BAT*

Für die Fälle einer länger andauernden Erkrankung, des Mutterschutzes und des sich unmittelbar daran anschließenden Erziehungsurlaubs einer Kindergartenleiterin kann ebenfalls zunächst vom Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages abgesehen werden und einer bereits in der Einrichtung tätigen Erzieherin die Aufgabe der Kindergartenleitung gem. § 24 Abs. 2 BAT vertretungsweise übertragen werden. In diesem Fall erhält die Erzieherin, wenn die Vertretung länger als drei Monate gedauert hat, nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung in Höhe der Differenz zwischen ihrer bisherigen und der neuen Vergütung.

Bewährt sich die Erzieherin in ihrer neuen Funktion, so kann, wenn die sich im Erziehungsurlaub befindende Kindergartenleiterin, die von der Erzieherin vertreten wird, nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt oder im Anschluß an den Erziehungsurlaub noch Sonderurlaub in Anspruch nimmt, ein Nachtragsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag mit entsprechender Eingruppierung abgeschlossen werden.

Die vertretungsweise Beauftragung soll keinesfalls länger dauern als bis zum Ende des Erziehungsurlaubs der zu vertretenden Kindergartenleiterin.

Hat sich die Erzieherin in der neuen Funktion nicht bewährt, so endet die vertretungsweise Beauftragung ohne daß es einer Änderungskündigung bedarf. Die Erzieherin nimmt ihre frühere Tätigkeit als Gruppenleiterin bzw. Zweitkraft wieder auf.

8. Befristete Verträge

In vielen Fällen werden Arbeitsverträge mit Erzieherinnen auf ein Jahr befristet abgeschlossen mit dem Befristungsgrund: „Die Stelle ist einer Anerkennungspraktikantin vorbehalten.“

In Anbetracht der Lage auf dem Arbeitsmarkt wird empfohlen, zukünftig von Befristungen dieser Art grundsätzlich abzusehen, da aufgrund fehlender Anerkennungspraktikantinnen die Stellen, die ihnen vorbehalten sind, oftmals über viele Jahre nicht mehr besetzt werden können und dadurch jährlich wechselnd neue befristete Verträge abgeschlossen werden müßten.

In Einzelfällen kann eine Befristung dieser Art ausnahmsweise erforderlich sein. Dies sollte jedoch dann mit dem Erzbischöflichen Ordinariat geklärt werden.

Nr. 139

Ord. 9. 9. 1991

Buchsonntag 1991

Am 3. **November** feiert die Katholische Büchereiarbeit in der Erzdiözese den traditionellen Buchsonntag.

„Einer christlichen Haltung entspricht es..., literarische Texte zunächst in ihrer Eigenart zu betrachten und sich ihnen zu nähern, wie man sich als Christ anderen Menschen nähern sollte: in der Bemühung, die Worte des anderen verstehen zu lernen. Es wird sich herausstellen, daß es jenseits unserer christlichen Sprachbarrieren viel Neues und Unvertrautes zu entdecken gibt, das durchaus als Bereicherung der Sprache des Glaubens erkannt und akzeptiert werden kann. Solche Werte zu entdecken und dem Leser zu vermitteln, sollte vor allem eine Aufgabe christlicher Literaturkritik sein“ (so der frühere Cheflektor des Borromäusvereins im Frühjahr 1990 anlässlich einer Tagung in Freiburg).

In diesen Dienst „... für die Welt von heute“ stellen sich rund 1200 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in gut einem

Drittel aller Pfarreien unseres Erzbistums. Ohne groß im Rampenlicht pfarrlicher Aktivitäten zu stehen, sind sie für die Lese- und Medienwünsche vieler tausend Benutzer unserer Büchereien Ansprechpartner. Am Buchsonntag bietet sich die Gelegenheit, dafür ein Wort des Dankes und der Anerkennung seitens der Pfarrgemeinde auszusprechen.

Nachdem bislang knapp 500 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen eine bibliothekarische Grundausbildung absolviert haben, wollen weitere 150 in den eben begonnenen Kursen eine solche Ausbildung erwerben, um die Bücherarbeit in der Gemeinde ehrenamtlich *und* ausgebildet leisten zu können.

Bei religiösen Fragen oder bei Sinnfragen ist nach wie vor das Buch wichtigstes Medium. Das haben vor allem die esoterischen Bewegungen und mit ihnen die marktorientierten Verlage genau erkannt. In unseren Büchereien haben wir ein Instrumentarium, das es vielleicht besser als bisher zu nutzen gilt, um suchenden Menschen die uns bewegende Heilsbotschaft zu zeigen und zum gemeinsamen Weg in der Gemeinde einzuladen. Als *neuer Diözesanpräses* für den Borromäusverein im Erzbistum wird Herr Domkapitular Prälat Dr. Joseph Sauer, in der Nachfolge von Prälat Dr. Herbert Gabel, vor allem diese Aufgabe in den Vordergrund stellen.

Mit den jetzt wieder beginnenden Buchausstellungen haben viele Büchereien die Möglichkeit, ihre Anschaffungsetats etwas aufzustocken. Im vergangenen Jahr hatte unser Erzbistum nach der Erzdiözese Köln das beste Ergebnis von allen Diözesen außerhalb Bayerns. Diese Ausstellungen erfordern einen hohen Einsatz der ehrenamtlichen Helfer/innen, die um so mehr auf die Unterstützung der Pfarrgemeinden angewiesen sind.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Hälfte der Kollekte vom Buchsonntag für die örtliche Bücherei vorgesehen ist.

Jugendsonntag am 10. November 1991

Am 10. November 1991 findet der diesjährige Jugendsonntag in unserer Diözese zum Thema „Gastfreundschaft“ statt, verbunden mit der Jugendsammlung durch den Verkauf von Postkarten. Zur Gestaltung des Jugendsonntags sind folgende Materialien erhältlich:

- Die Ausgabe von „Unsere Brücke“ 5/91,
- pro Pfarrei zwei Plakate,
- ein Vorschlag für einen Gottesdienst am Jugendsonntag zum Thema „Gastfreundschaft“.

Es wird gebeten, die Materialien an diejenigen weiterzugeben, die für die Gestaltung des Jugendsonntags verantwortlich sind.

Die Materialien sind zu beziehen beim:

Erzbischöflichen Jugendamt, Postfach 449, 7800 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44-0.

Welternährungstag 1991

Wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr wieder in den meisten Mitgliedsstaaten der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) am 16. Oktober 1991 der „Welternährungstag“ begangen. Ziel dieses Tages ist es, die Probleme der Welternährung stärker ins Bewußtsein zu bringen und zu Solidarität bei der Bekämpfung von Hunger und Armut aufzurufen. Der diesjährige Welternährungstag steht unter dem Leitgedanken „Bäume als Lebensgrundlage“.

Mehr als 10% der Weltbevölkerung (also 500 Millionen Menschen!) hungert ständig. Gerade in Äthiopien und im Sudan herrschen schwere Hungersnöte, aber auch in vielen anderen Ländern. Eine nachhaltige Sicherung der Ernährung der Menschen unserer Erde kann nur im Zusammenhang weiterer großer Herausforderungen geschehen: Verbesserung von Ausbildung und Einkommen aller Gruppen, Begrenzung des weltweiten Bevölkerungswachstums und die Erhaltung des globalen ökologischen Gleichgewichts.

Zur letztgenannten Aufgabe gehört auch der Schutz der Wälder. Besonders die anhaltende Zerstörung der Tropenwälder bedeutet folgenreiche Umweltprobleme für das Leben auf der Erde: Verstärkung des Treibhauseffekts, Erosion von Böden, Verlust der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren, Zerstörung der Lebensräume einheimischer Völker – irreversibel und für immer. Weitere Flüchtlingsströme sind auf der Erde zu befürchten.

Diesen Problemen stellen sich auch die Organisationen MISEREOR und Brot für die Welt. Solche Fragen sollten auch entsprechend einer Bitte des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz in die Informationen und Bitten des Erntedankfestes, aber auch am Welternährungstag selbst, eingebracht werden.

Österreichische Pastoraltagung vom 2.–4. Januar 1992 in Wien

Das Österreichische Pastoralinstitut in Wien lädt zu einer Pastoraltagung mit dem Thema „Von der Missionierung zur Evangelisierung – Zur Zukunft der Kirche in Amerika und Europa“ vom 2. bis 4. Januar 1992 nach Wien ein. Als Referenten wirken mit: Dr. Luis Zambrano (Peru), Haidi Jarschel (Brasilien), Dr. Horst Goldstein (Bonn), Bischof Jose Ivo Lorscheiter (Brasilien), Prof. Dr. Stefan Schleicher (Graz) und Pfarrer Dr. Ferdinand Kerstiens (Marl).

Interessenten sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3, zu wenden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 31 · 14. Oktober 1991
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 31 · 14. Oktober 1991

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission 1991 des Deutschen Caritasverbandes

Am 26. September 1991 wurden für den Bereich der Erzdiözese Freiburg der Vertreter der Mitarbeiter und seine Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Gem. § 5 der Wahlordnung (Vertreter der Mitarbeiter) geben wir hiermit auf Ersuchen des Wahlvorstandes das Ergebnis der Wahl in der Erzdiözese Freiburg bekannt.

In die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes sind aus der Erzdiözese Freiburg gewählt:

- Als Mitglied: Ralf Schade, St. Josefshaus Herten, 7888 Rheinfeldern (Arbeitsbereich Sozialpädagogik)
- Als 1. Stellvertreter: Anita Königer, Caritasverband Rhein-Neckar-Kreis, Markgrafenstr. 17, 6830 Schwetzingen (Arbeitsbereich Verwaltung)
- Als 2. Stellvertreter: Ludwig Hurst, Altenheim St. Elisabeth, Karlsruher Str. 14, 6832 Hockenheim (Arbeitsbereich Hauswirtschaft, Handwerk, Technik und Erziehung am Arbeitsplatz)
- Als 3. Stellvertreter: Willi Kieninger, Caritasverband für den Landkreis Emmendingen, Hebelstr. 11, 7830 Emmendingen (Arbeitsbereich Sozialarbeit)
- Als 4. Stellvertreter: Josef Follmann, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Hildastr. 65, 7800 Freiburg (Arbeitsbereich Sozialarbeit)

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Oktober 1991 Herrn Geistlichen Rat *Karl Velten*, Heidelberg, zum *Regionaldekan* der Region Unterer Neckar wiederernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat folgende Pfarreien verliehen:

- Mit Urkunde vom 23. Juli 1991 *St. Mauritius Niedereschach*, Dekanat Villingen, dem dortigen Pfarradministrator *Hans-Jürgen Decker*,
- mit Urkunde vom 27. September 1991 *St. Leonhard Lauf*, Dekanat Acher-Renchtal, Pfarrer *Bernhard Kleiser*, Heitersheim,
- mit Urkunde vom 2. Oktober 1991 *St. Peter Endingen* mit Pastoration von *St. Vitus Endingen-Amoltern*, Dekanat Breisach-Endingen, Pfarradministrator *August Schuler*, Feldberg-Altglashütten.

Versetzung

26. Sept.: Vikar *Arthur Steidle*, Singen, als *Pfarradministrator* der Pfarreien *Hl. Dreifaltigkeit Haigerloch*, *St. Clemens Haigerloch-Bittelbronn* und *St. Peter und Paul Haigerloch-Weildorf*, Dekanat Zollern

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Heitersheim, St. Bartholomäus, mit Pastoration von *Eschbach, St. Agnes*, Dekanat Neuenburg

Bewerbungsfrist: 24. Oktober 1991